



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kunzer, Georg E.: Das Recht aufs Weißblutenlassen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

# Die Grenzboten

## Politik, Literatur und Kunst

81. Jahrgang, 13. Mai 1922

Nummer 18

---

---

### Das Recht aufs Weißblutenlassen.

Von Dr. Georg E. Kunzer (München).

Wie unheilvoll unsere Schulden an die Entente mit der Schuldfrage zusammenhängen, wurde von mir kurz, und wie ich glaube übersichtlich und überzeugend, in einem Aufsatz „Kriegsschuld und Kriegsschulden“ (im ersten Januarheft der „Grenzboten“) dargelegt. Neuerdings soll nun mit Rathenau die deutsche Regierung endlich, endlich den Mut gefunden haben, gegenüber der Entente, wenn auch leider noch stark „andeutungsweise“ zu sagen, daß die Grundursache der Wirtschaftsnot die falsche Basis des Friedensvertrages und die übertriebenen Leistungen aus dem bewaffneten Frieden seien. Letzteres ist schon nicht mehr die Grundursache, sondern eine Folge aus der falschen Basis, der Schuldfrage, die anstelle der für beide Teile rechtsverbindlich gewordenen 14 Punkte Wilsons zur Grundlage des Versailler Diktats gewählt wurde.

Es ist nun von hohem Werte, daß aus den feindlichen Ländern in letzter Zeit wieder Kronzeugen gegen Versailles aufgetreten sind, ein Politiker und ehemaliger Staatsmann einerseits und einer der angesehensten Männer der Volkswirtschaft andererseits: Nitti und Keynes.

In seinem Aufsehen erregenden Werk „Das friedlose Europa“ behandelt Nitti die Frage, wie die deutsche Entschädigungspflicht in so ungeheurem Ausmaße entstanden ist. Sozusagen „beiläufig“, also nebenher, mehr zufällig sind die schwerwiegendsten Entscheidungen getroffen worden, wozu eben auch diese gehört. Es war am 2. November 1918, als Clemenceau in den Waffenstillstandsverhandlungen erwähnte: „Man würde es bei uns, in Frankreich, nicht begreifen, wenn wir nicht in den Waffenstillstand eine entsprechende Klausel einsetzen würden. Worum ich Sie bitte, ist die Einfügung der drei Worte: „Wiederherstellung der Schäden“ (Réparation des dommages) ohne einen Kommentar“. Als dann von Hymans, Sonnino, Bonar Law, Lloyd George usw. Einwände gemacht wurden, da bat er, sich in den Geist der französischen Bevölkerung zu versetzen.

Schließlich stimmte man diesen drei Worten zu. Das Schicksal nahm fortan seinen Lauf. Nitti kennzeichnet mit Recht diese drei Wörtchen als neue Wegweiser, indem er sagt: „Es kann nicht geleugnet werden, daß diese drei Worte in eine ganz bestimmte Richtung weisen, daß niemals davon in den verschiedenen Forderungen der Entente die Rede war.“ Er zeigt dann auf die 14 Punkte Wilsons hin, die viel weniger forderten. (Wiederherstellung Belgiens, Nordfrankreichs, Genugtuung für die besetzten Gebiete in Serbien, Montenegro, Rumänien.) „Keine einzige andere Forderung oder Behauptung findet sich in den Wilsonschen Vorschlägen. Der Ausdruck „Réparation des dommages“ umfaßte statt dessen, wie es ja auch nachher in der Tat anerkannt wurde, jedwede Forderung zu Land und zu Wasser.“ Daraus entstand dann der verhängnisvolle Artikel 231 des Versailler Erbrosselungsinstrumentes, mit dem Deutschland sich für alle Schäden verantwortlich erklärte, „welche die alliierten und assoziierten Mächte infolge des Krieges erlitten haben, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen worden ist“. Damit wurden Deutschland auch die größten Kriegslasten der Pensionen, Kriegsvergütungen an Militärs und an deren Familien, Ausgaben für Familienunterstützungen von Kriegsangezogenen usw. aufgebürdet.

„Begründet“ hat mit diese Ungeheuerlichkeit bekanntlich mit der Schuldlüge, die man unerbittern gegen Deutschland aussprach. Nitti, der sich hierüber allerdings selbst nicht widerspruchsfrei mehrmals äußert, ist ehrlich genug, die Kriegslügenpropaganda lediglich als das zu kennzeichnen, was es war, als Kriegsmittel. Nitti scheut sich nicht, von „törichten Phrasen“ von „banalen Deklamationen“ zu sprechen, die damals gegen Deutschland von Ententeministern usw. losgelassen wurden, um das deutsche Volk als den Ausbund von moralischen Scheusalen, von Niedrigkeit, von Verbrechertum und blutrünstigen Mördern hinzustellen. Wenn er auch diese Worte nicht gebraucht, so spricht er doch von der „finsternen Macht des Bösen, der rohen Gewalt“, während die Entente als die „sieghafte leuchtende Kraft des Guten, des Rechtes“ in bengalischer Beleuchtung erschien. Nitti bezeichnet es ferner als lächerlich, daß man durch die abgepreßte Unterschrift Deutschlands eine Rechtfertigung für die übermäßigen Forderungen erreichen wollte.

J. M. Keynes beschäftigt sich eingehender mit dieser Angelegenheit in seinem neuen Werke „Revision des Friedensvertrages“, das neuerdings in deutscher Uebersetzung erschienen ist. (Verl. Duncker u. Humblot, München.) Ein ganzes Kapitel ist hier dieser rechtswidrigen Ausdehnung unserer Schadenersatzpflicht gewidmet, das 5. Kapitel, das die Ueberschrift trägt: „Die Rechtmäßigkeit des Anspruchs auf Pensionen“.

Welche enorme ziffernmäßige Bedeutung der ungeheuerlichen Ersatzpflicht beizumessen ist, hat Keynes vorher nachgewiesen. Es läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß sich dadurch die Schadenrechnung der Verbündeten nahezu verdreifacht hat. „Daraus entsteht der Unterschied zwischen einer Forderung, die erfüllt werden kann und einer Forderung, die nicht erfüllt werden kann.“ Zweidrittel

unserer Erfüllungspflicht wären wir ledig und frei, wenn dieser große Kriegsschuldschwindel beseitigt wäre.

In seinem ersten Werk hatte Keynes diesen wahnjüngen Anspruch der Entente als eine „Handlung internationaler Unmoral“ verurteilt. Keynes kann für seine einzig zulässige Rechtsauffassung auch anführen, daß die unter Leitung des „Instituts of international Affairs“ herausgegebene „History of the Peace Conference“ ebenfalls so urteilt, indem es dort heißt: „Diese Darlegung (nämlich Präsident Wilsons Note vom 5. November 1918) muß allen Diskussionen über das zugrunde gelegt werden, was die Verbündeten als Wiedergutmachung im Friedensvertrag beanspruchen konnten, und es ist schwer, sie anders auszulegen, als eine beabsichtigte Beschränkung ihres unzweifelhaften Rechtes, die Gesamtheit ihrer Kriegskosten wiederzuerlangen.“

Keynes geht auch auf die Verteidigungsargumente ein, die von gegnerischer Seite für die vollste Schadenersatzpflicht Deutschlands vorgebracht werden. Da steht die Theorie, daß die Antwort an Wilson (mit den Bedingungen) aufgehoben wurde durch die Waffenstillstandsbedingungen. Diese These steht auf schwachen Füßen. Als Begründung vermag sie nur anzuführen, daß die Antwort der verbündeten Regierungen an Wilson, die nachher den Text der an Deutschland gerichteten Note vom 5. November 1918 bildete, in derselben Sitzung des Obersten Rates angenommen wurde, in der die hauptsächlichsten Klauseln der Waffenstillstandsbedingungen entworfen wurden und daß die Antwort an Wilson von den Verbündeten nicht eher gutgeheißen wurde, bis der Entwurf der Waffenstillstandsbedingungen gutgeheißen war. Keynes nennt eine derartige Auslegung nicht mit Unrecht „Doppelzüngigkeit“ und kann darauf hinweisen, daß das Protokoll der Verhandlungen des Obersten Rates keinen Anhaltspunkt für die Rechtmäßigkeit dieser Auffassung bietet. Es ist auch klar, daß mit der Annahme der Wilsonschen Bedingungen sich die Waffenstillstandsbedingungen ersteren unterzuordnen zu hatten, ebenso die künftigen Friedensbedingungen. Auch der Trick, den Klotz im letzten Augenblick, beim Ausbruch der betreffenden Sitzung, anwandte, kann die Rechtsgrundlage der künftigen Friedensbedingungen nicht ändern. Dieser ließ nämlich noch eine kurze Schutzklausel „vorbehaltlich irgendwelcher späterer Ansprüche und Forderungen seitens der Verbündeten“ einfügen, die von den Anwesenden ohne weiteres gebilligt und weniger beachtet wurde. Wenn sich dann nachträglich Klotz rühmte, damit die 14 Punkte Wilsons zu Staatsmoral, da doch ganz dieselbe Sitzung eine Note an Wilson absandte, welche diese 14 Punkte guthieß. Es ist daher ohne weiteres klar, daß die vorsorglich eingefetzte Klausel unmöglich Rechte einräumen kann, welche gegen diese 14 Punkte verstößen würden.

Die andere Argumentation zugunsten der Abwälzung der Pensionslasten auf Deutschland bewegt sich in umgekehrter Richtung. Man erkennt die Wilsonschen Grundsätze betreffs Schadenersatz an, aber man legt seine Worte viel weiter aus. In den ersten Stadien der Verhandlungen suchten die britischen Vertreter im Wiedergutmachungsausschuß der Friedenskonferenz eine spitzfindige Auslegung. Sie stützten sich auf einen der Sätze Wilsons, daß jede Position des Friedensvertrages gerecht sein müsse. Eine Forderung der Gerechtigkeit wäre es aber, daß Deutschland die gesamten

Kriegskosten aufgebürdet würden. Ferner seien Großbritanniens Kriegskosten eine Folge von Deutschlands Verletzung der belgischen Neutralität. Also müsse Deutschland die Kriegskosten bezahlen. Im Namen der amerikanischen Delegierten konnte Mr. John Foster Dulles diese Beweisführung widerlegen. Er betonte, daß die Kommission nicht die Aufgabe hätte, neue Vorschläge über die Wiedergutmachung zu beraten, sondern daß sie sich durch die vereinbarten Grundlagen des Friedens (eben die Wilsonschen Grundsatz) gebunden sehe. Mit anderen Worten hätte er auch in Anlehnung an die Form der britischen Beweisführung sagen können: wenn die Bedingungen nicht der Gerechtigkeit widersprechen dürfen, wenn jede Position gerecht sein muß, dann muß auch diese Forderung der Gerechtigkeit eingehalten werden, daß eingegangene Verpflichtungen gehalten werden. Außerdem bedarf die weitere Behauptung, daß England lediglich aus altruistischen Gründen, wegen Neutralitätsbruch Deutschlands, zum Schutze Belgiens, in den Krieg eintrat, des Beweises.\*)

Die französischen und britischen Premierminister ließen die Argumente ihrer Delegierten schließlich fallen. Aber eifrig wurde weiter daran gearbeitet, aus den Worten der Note vom 5. November 1918 doch möglichst viel herauszuholen. Die entscheidende Frage war hier: „Woraus bestanden denn die Schäden, welche die Zivilbevölkerung erlitten hatte?“ Konnte man Pensionen und Beihilfen an die Zivilbevölkerung als solche Schäden zulassen?

Ein Memorandum des General Smuts spielte hier eine verderbliche Rolle, eines Mannes, der nach der Unterzeichnung des Expresserfriedens selbst am allerstärksten die Revisionsbedürftigkeit des Diktats betonte. Dieser widerspruchsvolle Mann brachte es fertig, folgendes Kunststück der Sophistik ohne Erröten niederzuschreiben:

„Nachdem ein Soldat als kriegsuntauglich entlassen ist, tritt er wieder in die Reihen der Zivilbevölkerung ein, und da er nicht mehr imstande ist, sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, so erleidet er Schaden als ein Mitglied der Zivilbevölkerung, den zu erheben sich die deutsche Regierung verpflichtet hat.“

Eine diabolische Logik! In Wirklichkeit hatten unzweifelhaft die Worte jener Note nichts anderes gemeint, als die Schäden, welche die damalige Zivilbevölkerung direkt durch die Angriffe militärischer Art erlitten hatte. Daß dem so war, geht auch daraus hervor, daß man seitens der Entente sich anfangs wenigstens soweit den Schadenersatz sichern wollte, daß auch die durch Luftangriffe und Seeangriffe eingetretenen Schädigungen mit einbegriffen sein sollten. Hätte man die spätere weitgehendste Auslegung geahnt, man hätte diese Sorge, als die geringere, gewiß nicht zu hegen brauchen.

Präsident Wilson griff aber bereitwilligst nach dem Smutschen Strohhalme, um die deutsche Verpflichtung für die Pensionen-Vergütung gutzuheißen. Der Universitätsprofessor, der große Verkündiger der großen Menschheitsideale, er, dessen Name in der Geschichte ewig mit den

\*) Vgl. hierzu die neueste Schrift „Der Weg zu Deutschlands Rettung“ (Verl. G. Robert Engelmann, Berlin).

14 Punkten verbunden bleiben wird, er zeigte sich im entscheidenden Moment wieder einmal so klein und eigenfönnig, daß er seinen eigenen hohen Ideen ein Verräter wurde, daß er ein Wortbrüchiger gegen das deutsche Volk wurde, das törichtcr Weise auf seine Worte schwur, im Vertrauen auf diese leichter die Waffen niederwarf und auf jeden weiteren Widerstand verzichtete.

Als diesem Wilson erklärt wurde, daß kein einziger Jurist in der amerikanischen Delegation zu finden sei, der sein Gutachten zugunsten des Einschlusses von Pensionen in die Entschädigungsforderungen abgeben könnte, daß die ganze Logik dagegen spräche, da sprach der weise Mann vom Weißen Haus die Worte aus:

**„Logik! Logik! ich kehre mich den Teufel an die Logik. Ich werde die Pensionen mit einbeziehen!“**

So geschah das grandiose Verbrechen, die deutsche Schuldverpflichtung gegen das gegebene Wort denkbar weit auszudehnen, so daß die Wiedergutmachungsschuld Deutschlands dreimal so hoch wurde, als sie sonst wäre, daß Deutschland „schuldig“ befunden wurde, an Völker Entschädigungen zu leisten, die gewiß ohne jede deutsche Herausforderung in den Weltkrieg eintraten, deren Zivilbevölkerung gewiß von deutscher Seite nicht ein Haar gekrümmt wurde. Man denke nur an Haiti, Kuba, Liberia usw.

Mit der Abwälzung der Pensionen und Beihilfen auf Deutschland war der Schritt zur Belastung der deutschen Volkswirtschaft mit den Generalkosten des Weltkrieges getan. Man muß auf der Ententeseite das Ungeheuerliche dieser brutalen Forderung empfunden haben, sonst hätte man es nicht für notwendig erachtet, diese wenigstens durch die angebliche alleinige Schuld Deutschlands moralisch zu „rechtfertigen“. Daraus ergibt sich das „Recht“ auf das Weißblutenlassen des deutschen Volkes, oder besser gesagt der heuchlerische Vorwand. Deutschland darf daher nicht ruhen, bis auch diese Frage zur objektiven Entscheidung kommt. Jede andere Revision ist nur Flickwerk und kann uns nicht retten.

## **Verwaltungs-Reform und Verwaltungs-Akademie.**

Von Ministerialrat Dr. Otto Föhlinger,  
Studiendirektor der Verwaltungs-Akademie Berlin.

### 2.

Wie soll nun dem mittleren Beamten die Möglichkeit geboten werden, sich das Wissen anzueignen, das der Assessor bei seinem Eintritt in die Verwaltung mitbringt? Denn es kommt nicht nur auf die formaljuristische Schulung an, nicht nur auf Kenntnis des Wirtschaftslebens, der Sozialpolitik usw., sondern notwendig ist darüber hinaus eine vertiefte Allgemeinbildung, die aus dem „Reffortgenie“ den praktischen brauchbaren Verwaltungsbeamten schafft, der in den verschie-